





Weisung 2023 «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst



Verantwortlich Schweizer Obstverband (SOV)

Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel)

Version 1.0 – 10.01.2023

Erarbeitet durch Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (Produktion, Beratung, Forschung, Behörde)

sowie Arbeitsgruppe Weiterentwicklung «Nachhaltigkeit Früchte» (Produktion und Handel)





Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Ziele	5
3.	Rechtliche Grundlagen	6
4.	Generelle Anforderungen	6
5.	Geltungsbereich und Umsetzung	6
5.1.	Geltungsbereich dieser Weisung	6
5.2.	Umsetzung	6
5.3.	Kontrollen	7
5.4.	Administration	7
6.	Massnahmen	8
6.1.	Pflanzenschutz	10
6.1.1.	Generelle Vorgaben zum Pflanzenschutz	13
6.2.	Bodenfruchtbarkeit und Düngung	14
6.3.	Biodiversität	16
6.4.	Wassernutzung	18
6.5.	Klima	19
6.6.	Qualität	20
6.7.	Innovation und Bildung	21
6.8.	Gesundheit und Arbeitsbedingungen	21
6.9.	Wirtschaftlichkeit	22
Anha	ang 1 zur Weisung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst	22





1. Einleitung

Der Schweizer Obstverband (SOV) und Swisscofel haben sich im Februar 2022 auf ein nationales Nachhaltigkeitsprogramm geeinigt. Damit soll den gestiegenen Anforderungen von Konsumierenden, Markt, Gesellschaft und Politik Rechnung getragen werden. Die Produktion investiert massiv in einen noch nachhaltigeren Anbau, der Handel entschädigt diese dafür mit einem fairen Preis. Schweizer Konsumierende kommen dadurch seit Spätsommer 2022 in den Genuss von noch nachhaltigeren Äpfeln und Birnen. Das Programm umfasst alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Soziales und Wirtschaftlichkeit) im Rahmen der bestehenden Labels und Standards und unter Berücksichtigung der Parlamentarischen Initiative 19.475 sowie des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel.

Mit der Nationalen Branchenlösung sollen diese Ziele erreicht werden:

- Verbesserte Nachhaltigkeit
- Eine gemeinsame und koordinierte Nationale Branchenlösung
- Faire Entschädigung für die Mehrleistungen
- Gemeinsame Kommunikation über das Engagement der Branche

Die Inhalte der Weisung werden jährlich in der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung «Nachhaltigkeit Früchte» (NHF) überarbeitet. In dieser Arbeitsgruppe wird die Nationale Branchenlösung weiterentwickelt, die Massnahmen und Anforderungen für das Folgejahr werden diskutiert (u.a. Checkliste), die vorgeschlagenen neuen Massnahmen aus der Praxis und von weiteren Akteuren werden geprüft sowie die Verteilung der erforderlichen Punktzahl in den Handlungsfeldern diskutiert.

Im breit abgestützten Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen des Schweizer Obstverbandes werden diese Arbeiten vorgestellt und diskutiert. Nachfolgearbeiten werden jeweils in der AG zur Weiterentwicklung «Nachhaltigkeit Früchte» durchgeführt.

Für die Jahre 2022 bis 2024 ist das erforderliche Punktetotal (Ambitionsniveau) für das Kernobst (Apfel und Birne) wie folgt festgelegt:

Jahr	erforderliches Punktetotal
2022	30
2023	40
2024	50

Für das Jahr 2023 ist das erforderliche Punktetotal (40 Punkte) von der Arbeitsgruppe Weiterentwicklung NHF Kernobst bei den Handlungsfelder festgelegt worden, wobei 35 Punkte fix zugeteilt sind. 5 Punkte sind frei wählbar und nicht einem Handlungsfeld zugeordnet. So soll die Mehrleistung innerhalb eines oder mehrerer Handlungsfeldern besser abgebildet werden.

erforderliches Punktetotal
15
6
7
3
2
1
1
Pflicht
Pflicht
5

Version 1.0 – 10.01.2023 3/22





Die Zuteilung der erforderlichen Punkte auf die Handlungsfelder wird für das Jahr 2024 in den entsprechenden Gremien erfolgen.

Das Punktesystem ist nicht starr, sondern dynamisch. Die Flexibilität soll die Integration von zukünftigen Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit ermöglichen. Die grosse Diversität der Massnahmen führt zu einer resilienten Nachhaltigkeit. Massnahmen, welche über die Zeit durch den ÖLN abgedeckt werden, sind nicht weiter Gegenstand der Checkliste und werden nicht mehr aufgeführt.

Die gemeinsame, modulare und erweiterbare Branchenlösung «Nachhaltigkeit Früchte» wird im Rahmen der bestehenden Labels und Standards und unter Berücksichtigung der Pa.Iv. 19.475 (Reduktion der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) sowie dem Schutz der Kulturen weiterentwickelt.

Die vorliegende Weisung ist bewusst schlicht und pragmatisch gehalten. Die grosse Auswahl an Massnahmen soll den Zugang für die Breite der Betriebe (ganze Schweiz) ermöglichen, weil der Nachhaltigkeitsnutzen erst durch das Umsetzen von Massnahmen in den Kernobstparzellen und auf den Betrieb entsteht.

Version 1.0 – 10.01.2023 4/22





2. Ziele

Mit den rund 90 Massnahmen leisten die Kernobstbetriebe einen wichtigen Beitrag an das Erreichen der folgenden Nachhaltigkeitsziele:



50% Risikoreduktion von PSM



20% Verringerung von Nährstoffverlusten



Verdoppelung der Artenvielfalt



Verbesserung der Wassernutzung



Reduktion des Fußabdruckes (CO_2)



Verringerung von Foodwaste



Teilnahme an Innovationsprojekten & Weiterbildung



Arbeitsbedingungen verbessern



Marktanteil und fairer Handel

Version 1.0 – 10.01.2023 5/22





Rechtliche Grundlagen

Es gelten sämtliche in der Schweiz gültigen rechtlichen Grundlagen. Die Gesetze und Verordnungen können über die Publikationsplattform des Bundesrechts (<u>Link</u>) gesucht und heruntergeladen werden. Insbesondere für dieses Programm relevante rechtliche Grundlagen sind:

- Landwirtschaftsgesetz, LwG (SR 916.10) inkl. entsprechende Verordnungen
- Gewässerschutzgesetz, GSchG (<u>SR 814.20</u>) inkl. entsprechende Verordnungen
- Umweltschutzgesetz, USG (SR 814.01) inkl. entsprechende Verordnungen

Der Kernobst-Produzent verpflichtet sich, dem Schweizer Obstverband unverzüglich und ohne Aufforderungen über folgende allfällige Vorkommnisse zu informieren:

- produktionsrelevante eröffnete Rechtsverfahren oder Sanktionen anderer Stellen (z.B. kantonale Labors);
- behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen die oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen;
- Betriebsbesuche, Beanstandungen und Aktionen von NGOs oder ähnlichen Vereinigungen.

4. Generelle Anforderungen

Integraler Bestandteil dieser Weisung sind folgende Anforderungen:

- Die Produktion und Verarbeitung von Kernobst finden in der Schweiz statt. Darin inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die weiteren Zollanschlussgebiete, die Grenzzonen und die Freizone Genf
- Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) nach Direktzahlungsverordnung (<u>DZV; SR 910.13</u>) muss erfüllt sein
- Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufzeichnungen sind bei bewilligten Ausnahmegesuchen sowie Sonderbewilligungen die entsprechenden Bewilligungen vorzuweisen.

5. Geltungsbereich und Umsetzung

5.1. Geltungsbereich dieser Weisung

Die Weisung legt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe fest, welche gemäss dem Nationalen Branchenprogramm «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst produzieren und Äpfel und Birnen an den Gross- und Detailhandel liefern. Bei Betriebsgemeinschaften sind die Anforderungen gemeinsam anwendbar (Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb).

Das Konzept gilt für die gesamten Kernobstflächen des Betriebes. Alle anderen Flächen des Betriebes sind davon ausgenommen.

5.2. Umsetzung

Auf dem Betrieb wird die Checkliste jährlich ausgefüllt, datiert und aufbewahrt (Selbstkontrolle). Diese Arbeiten haben bis Ende Mai zu erfolgen. Die Checkliste wird jährlich mit den aktuellen Erkenntnissen optimiert und stellt für das entsprechende Jahr das Arbeitsdokument dar. Bis zur Digitalisierung der Checkliste ist diese auf Anfrage an Agrosolution zuzustellen. Die entsprechenden Massnahmen werden auf der angemeldeten Kernobstfläche umgesetzt. Der Fokus soll auf den Massnahmen liegen, welche auf dem Betrieb den grössten Nachhaltigkeitsnutzen liefern. Die Betriebsleiter handeln im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.

Version 1.0 – 10.01.2023 6/22





5.3. Kontrollen

Koordination und Organisation

Die Kontrollen auf Stufe Produktion und Handel erfolgt gemäss Kontrollhandbuch Nachhaltigkeit im Schweizer Kernobstanbau. Sie erfolgen nach der Implementierung ab 2023 durch die angestammte Kontrollstelle und in Kombination mit bestehenden Kontrollen (SGA, ÖLN, Bio, AdR, Miini Region usw.).

Kontrollintervalle

Die Kontrolle wird jeweils zusammen mit anderen Kontrollen wie z. B. der SwissGAP Kontrolle stattfinden.

Kontrollkosten

Die Verwaltungs- und Kontrollkosten werden wie für Suisse Garantie/SwissGAP den Betrieben verrechnet.

Ablauf bei Beanstandungen

Der Prozess der Sanktion ist grundsätzlich gleich wie bei Suisse Garantie. Bei Verstössen oder nicht Erreichung wird eine Beanstandung ausgestellt mit Frist für die Behebung. Falls beanstandete Punkte nicht behoben werden, oder bei besonders schwerwiegenden Fällen fällt der Ausschluss aus der «Nachhaltigkeit Früchte».

5.4. Administration

Der SOV und Swisscofel sind die Eigentümer der vorliegenden Weisung. Die Kantonalen Obstfachstellen sowie die Fachberater des Handels unterstützen die Produzenten bei der Umsetzung des Branchenprogramms «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst.

Das Kontrollhandbuch wird von Agrosolution verfasst und wird öffentlich sein. Im Kontrollhandbuch sind die Anforderungen an die Massnahmen, dort wo notwendig, ausführlicher beschrieben. Die Kontrollen werden durch die angestammten Kontrollstellen durchgeführt und mit anderen Kontrollen via Agrosolution und ProCert koordiniert.

Kontakt

Bei Fragen zum Programm bzw. zur Weisung Nachhaltigkeit im Schweizer Kernobstanbau können sich die Produzenten an die Fachberater des Handels, die Kantonalen Obstfachstellen oder an den SOV wenden.

Version 1.0 – 10.01.2023 7/22





6. Massnahmen

Das Konzept «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst beinhaltet verschiedene verpflichtende Massnahmen sowie eine breite Palette an frei wählbaren Massnahmen. Pro Handlungsfeld ist eine definierte Anzahl an Punkten zu erreichen. Für 2023 beträgt das erforderliche Punktetotal 40.

Handlungsfeld	Inhalt	Erforderliche Punkte
Pflanzenschutz	 Reduktion von Abdrift Feldhygiene Wetterstation Insektennetze und Verwirrungstechnik PSM-Einsatz Behangsregulierung Anbau von robusten / resistenten Sorten Spezifische Pflanzenschutzprogramme Einsatz Blattdünger Bekämpfung Wühlmäuse 	15
Bodenfruchtbarkeit und Dünnung	 Boden- und Blattanalyse Organisches Material Baumstreifen Herbizideinsatz Förderung des Bodens 	6
Biodiversität	BiodiversitätsförderflächeFörderungen von NützlingenNützlingsstreifenFahrgassenVernetzungsprojekt	7
Wassernutzung	- Bewässerung	3
Klima	 CO₂ Reduktion Reduktion von fossilen Energieträgern Erneuerbare Energie Kreislaufwirtschaft Verringerung Lebensmittelverschwendung 	2
Qualität	FrostbekämpfungErntezeitpunktBlattdüngungFörderung AusfärbungAusdünnung	1
Innovation und Bildung	 Teilnahme an Versuchs-/ Innovationsprojekten Weiterbildungen absolvieren Lernende ausbilden Öffentlichkeitsarbeit 	1

Version 1.0 – 10.01.2023 8/22





Gesundheit und Arbeitsbedingungen	Arbeitsverträge und Unterkunft Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	verpflichtende Massnahmen
Wirtschaftlichkeit	- Entschädigung	verpflichtende Massnahmen
	Betriebsspezifische Mehrleistungen in Handlungsfeldern - Sind frei wählbar und nicht einem Handlungsfeld zugeordnet.	5
Total		40 Punkte





6.1. Pflanzenschutz

Folgende Massnahmen erhalten innerhalb des Konzeptes «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst Punkte bzw. sind verpflichtend. Pflanzenschutzmittel = PSM

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
1	Reduktion von Abdrift – Sensoren	Sektoren von Düsen werden mit Vegetationssensoren gesteuert (nicht kumulierbar mit 2).	5
2	Reduktion von Abdrift – Sensoren	Reihenanfang, Reihenende und Pflanzlücken werden mit Vegetationssensor (links / rechts) gesteuert (nicht kumulierbar mit 1).	3
3	Reduktion von Abdrift	Alle Sprühgeräte sind mit Antidriftdüsen oder Injektordüsen ausgerüstet.	2
4	Reduktion von Abdrift – Randreihen	Die zwei äussersten Randreihen werden nur von aussen nach innen behandelt.	2
5	Reduktion von Abdrift – Hecken oder Seitennetze	Alle Längsseiten der Parzellen sind mit Hecken oder Seitennetze (Hagel- oder Insektenschutznetze) umrandet. Die Hecken und die Netze müssen angrenzend und mindestens gleich hoch sein, wie die Kultur (nicht kumulierbar mit 6; nicht kumulierbar mit 13 und 14, sofern Insektenschutznetze geltend gemacht werden).	6
6	Reduktion von Abdrift – Hecken oder Seitennetze	Die Längsseiten von 50 % der Flächen sind mit Hecken oder Seitennetze (Hagel- oder Insektenschutznetze) geschützt. Die Hecken und die Netze müssen angrenzend und mindestens gleich hoch sein, wie die Kultur (nicht kumulierbar mit 5; nicht kumulierbar mit 13 und 14, sofern Insektenschutznetze geltend gemacht werden).	3
7	Reduktion von Abdrift – Hagelschutznetze	Hagelschutznetze sind vorhanden.	2
8	Reduktion Abdrift und Abschwemmung – Pufferstreifen	Zur Verhinderung von Abschwemmung oder Abdrift sind entlang von entwässerten Strassen Pufferstreifen von mind. 3 m angelegt. Alle Schächte in der Anlage verfügen über einen geschlossenen Deckel.	6
9	Reduktion Eintrag PSM	Alle Gebläsespritzen sind mit einer Auffangwanne und Saugmatte ausgerüstet.	3
10	Vorbeugende Massnahme Feldhygiene – Früchte	Fruchtmumien werden spätestens beim Winterschnitt entfernt. Fallobst wird zusammengenommen oder in der Parzelle, direkt nach der Ernte des Sortenblockes, gemulcht. Die Bäume werden vollständig abgeerntet.	3





11	Vorbeugende Massnahme Feldhygiene – Blätter	Blätter werden spätestens bis zum Austrieb aus den Baumstreifen entfernt und zerkleinert.	4
12	Wetterstation	In der Standortgemeinde ist mind. eine Wetterstation installiert. Die Wetterstation muss die Regenmenge, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Blattnassdauer messen können und damit die Erstellung von Prognosemodellen ermöglichen. Der Produzent hat Zugang zu den Prognosedaten und nutzt diese bei der Festlegung der Pflanzenschutzbehandlungen.	3
13	Insektennetze	Mindestens 25 % der Anlagenumrandung ist mit feinmaschigen Insektennetzen gegen einfliegende Schädlinge geschützt (nicht kumulierbar mit 14; nicht kumulierbar mit 5 und 6, sofern Insektennetze geltend gemacht werden).	4
14	Insektennetze	Mindestens 150 m der Anlagenumrandung ist mit feinmaschigen Insektennetzen gegen einfliegende Schädlinge geschützt (nicht kumulierbar mit 13; nicht kumulierbar mit 5 und 6, sofern Insektennetze geltend gemacht werden).	2
15	Vollständiger Verzicht auf chemisch- synthetische Insektizide gegen Wickler	Gegen alle Wicklerarten werden ausschliesslich die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt (nicht kumulierbar mit 16).	6
16	Verwirrungstechnik / Viruspräparate: Wickler	Gegen alle Wicklerarten werden die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt. Es ist max. 1 Behandlung von chemisch-synthetischen Insektiziden erlaubt (nicht kumulierbar mit 15).	4
17	PSM: Einsatzperiode Fungizide	Ab 30. Juni werden nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 18, 19, 20).	8
18	PSM: Einsatzperiode Fungizide	Auf mind . 50 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 17, 19, 20).	6
19	PSM: Einsatzperiode Fungizide	Auf mind. 25 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 17, 18, 20).	3





20	PSM: Einsatzperiode Fungizide	Auf mind. 5 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 17, 18, 19).	1
21	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide	Ab 30. Juni werden nur Insektizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 22, 23, 24).	4
22	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide	Auf mind. 50 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 21, 23, 24).	3
23	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide	Auf mind . 25 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 21, 22, 24).	2
24	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide	Auf mind . 5 % der Fläche werden ab 30. Juni nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 21, 22, 23).	1
25	PSM: raubmilbenschonende PSM	Es werden ausschliesslich raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel der Einstufung "N" eingesetzt (Neutral bis wenig gefährlich) (nicht kumulierbar mit 26).	4
26	PSM: raubmilbenschonende PSM	Es werden ausschliesslich raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel der Einstufung "N-M" eingesetzt (Neutral bis mittelgefährlich) (nicht kumulierbar mit 25).	2
27	PSM: mit besonderem Risikopotenzial	Verzicht auf PSM mit besonderem Risikopotenzial (gemäss aktueller Version des Anhang 9.1 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel). Ausnahmen: Kupfer (max. 1.5 kg Wirkstoff/Jahr), Allgemeinverfügung BLW sowie kantonale Sonderbewilligungen.	6
28	PSM: Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau	Auf mind . 10 % der Kernobstfläche werden ausschliesslich Pflanzenschutzmittel eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit Nr. 29).	6
29	PSM: Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau	Ausschliesslich Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss aktueller Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz auf min. 5 % der Kernobstfläche (nicht kumulierbar mit Nr. 28).	4





30	Behangsregulierung	Auf mind . 25 % der Kernobstfläche werden Ausdünnmethoden wie Darwin, Armicarb und ATS eingesetzt.	2
31	Anbau robuster / resistenter Sorten	Anbau von robusten oder resistenten Sorten auf mind . 5 % der Tafelobstfläche (robust oder resistent gegen Schorf, Mehltau und/oder Feuerbrand) (nicht kumulierbar mit 32).	3
32	Anbau robuster / resistenter Sorten	Anbau von robusten oder resistenten Sorten auf mind. 2 % der Tafelobstfläche (robust oder resistent gegen Schorf, Mehltau und / oder Feuerbrand) (nicht kumulierbar mit 31).	1
33	Spezifische Pflanzenschutzprogramme	Der Kernobstbetrieb nimmt an einem spezifischen Pflanzenschutzprogramm eines Handelsbetriebes teil.	3
34	Birnenblattsauger	Der Birnenblattsauger wird ausschliesslich mit Armicarb, Kaolin oder Seifenpräparate bekämpft.	2
35	Wühlmäuse	Zur Bekämpfung von Wühlmäusen werden ausschliesslich Fallen eingesetzt.	2
		Erforderliche Punktzahl	15

6.1.1. Generelle Vorgaben zum Pflanzenschutz

Die Einhaltung der folgenden Vorgaben wird vorausgesetzt:

- Es werden nur die von Agroscope empfohlenen Pflanzenschutzmittel eingesetzt gemäss dem Dokument «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau» für das jeweilige Jahr.

Die gesetzlichen Grundlagen betreffend die Höchstwerte für Rückstände auf Kernobst werden eingehalten.





6.2. Bodenfruchtbarkeit und Düngung

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
36	Bodenanalyse	In Kernobstparzellen werden mindestens alle 5 Jahre Bodenanalysen gemäss ÖLN-Vorschriften durchgeführt oder es werden alle 10 Jahre Bodenproben durchgeführt, welche folgende zusätzliche Werte analysieren: Humus und biologische Aktivität.	3
37	Blattanalysen	Die Düngergaben werden gemäss aktuellen Blattanalysen ausgebracht (Boden und Blattdüngung). Die Resultate der Blattanalysen liegen vor.	1
38	Organisches Material – Phosphor und Humusaufbau	Es werden mind . 50 % Phosphor durch Kompost oder andere organische Materialien eingebracht (nicht kumulierbar mit 39).	4
39	Organisches Material – Phosphor und Humusaufbau	Auf mind . 50 % der Kernobstfläche werden mind . 50 % Phosphor durch Kompost oder andere organische Materialien eingebracht (nicht kumulierbar mit 38).	2
40	Organisches Material – Stickstoff und Humusaufbau	Zur Deckung des Stickstoffs werden ausschliesslich organische Dünger nach FIBL-Hilfsstoffliste oder Hofdüngern eingesetzt (nicht kumulierbar mit 41).	3
41	Organisches Material – Stickstoff und Humusaufbau	Zur Deckung des Stickstoffs werden mind. 50 % organische Dünger nach FIBL-Hilfsstoffliste oder Hofdüngern eingesetzt (nicht kumulierbar mit 40).	2
42	Minimierung Bodenverdichtung	Alle Zugfahrzeuge sind mit Breit- oder Terrareifen ausgerüstet.	2
43	Bewuchs des Baumstreifens	Ab Anfang August wird auf Herbizideinsatz und Bodenbearbeitungsmassnahmen verzichtet.	3
44	Einsaat Baumstreifen	Einsaat der Baumstreifen zur Nährstofffixierung.	4
45	Herbizid im Baumstreifen: kein Einsatz	Auf der Kernobstfläche werden keine Herbizide eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 43, 46-52).	6
46	Herbizid im Baumstreifen: kein Einsatz bei 50 %	Auf mind . 50 % der Kernobstfläche werden keine Herbizide eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 43, 45, 47-48).	3





47	Herbizid im Baumstreifen: Teilverzicht	Pro Jahr wird in der Kernobstfläche max. 1x Herbizid eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 45, 46, 48).	3
48	Herbizid im Baumstreifen: Teilverzicht	Pro Jahr wird in der Kernobstfläche max. 2x Herbizid eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 45, 46, 47).	1
49	Baumstreifen schmal	Die Fläche des Baumstreifens beträgt max. 25 % der Nettofläche (Kernobst) (nicht kumulierbar mit 45 und 50).	1
50	Punktbehandlung	Herbizidbehandlungen werden max. 20 cm um den Stamm angewendet (nicht kumulierbar mit Nr. 45-49).	3
51	Wuchsstoffherbizide	In Kernobstanlagen werden keine Wuchsstoffherbizide eingesetzt (nicht kumulierbar mit 45 und 52).	2
52	Wuchsstoffherbizide	In Fahrgassen der Kernobstanlagen werden keine Wuchsstoffherbizide eingesetzt (nicht kumulierbar mit 45 und 51).	1
53	Erhöhung der mikrobiellen Aktivität der Bodenfauna	Auf mind . 50 % der Kernobstfläche werden Komposttee / -konzentrate, effektive Mikroorganismen, Mykorrhizen-, Bakterien- oder biodynamischen Präparaten eingesetzt.	1
54	Bodenfruchtbarkeit bei Remontierung	Nach dem Roden der Kernobstanlage wird während einer Vegetationsperiode eine Gründüngung angebaut.	4
		Erforderliche Punktzahl	6





6.3. Biodiversität

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
55	Biodiversitätsförderflächen	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 6.5 % der Kernobstfläche (nicht kumulierbar mit 56, 57).	3
56	Biodiversitätsförderflächen	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 5.5 % der Kernobstfläche (nicht kumulierbar mit 55, 57).	2
57	Biodiversitätsförderflächen	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 4.5 % der Kernobstfläche (nicht kumulierbar mit 55, 56).	1
58	Wildbienen und Bienen	Es ist während der Blüte min. 1 bevölkerter Bienenkasten pro 2 ha Kernobstfläche in einem maximalen Umkreis von 500 m vorhanden.	3
59	Ohrwurmförderung	Zur Ohrwurmförderung werden auf mind. 50 % der Birnenfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Mindestdichte von 100/ha aufgehängt (nicht kumulierbar mit 60).	2
60	Ohrwurmförderung	Zur Ohrwurmförderung werden auf mind . 25 % der Birnenfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Mindestdichte von 100/ha aufgehängt (nicht kumulierbar mit 59).	1
61	Ohrwurmförderung	Zur Ohrwurmförderung werden auf mind. 50 % der Apfelfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Mindestdichte von 100/ha aufgehängt (nicht kumulierbar mit 62).	2
62	Ohrwurmförderung	Zur Ohrwurmförderung werden auf mind . 25 % der Apfelfläche Tontöpfe oder Bambusröhren mit einer Mindestdichte von 100/ha aufgehängt (nicht kumulierbar mit 61).	1
63	Raubmilben	Zur Nützlingsförderung wird mind. 1 der folgenden Massnahmen auf mind . 50 % der Kernobstfläche umgesetzt: - Anbringen von Filzbändern (mind. 200 Stk./ha) - Übertragung von Raubmilben aus anderen Obst- oder Rebanlagen	3





64	Florfliegen	Zur Florfliegenförderung werden auf mind. 50 % der Kernobstfläche Überwinterungshilfen eingesetzt (2 Stk./ha).	1
65	Greifvögel	Zur Förderung von Greifvögeln wird mind. 1 der folgenden Massnahmen umgesetzt: - Aufstellen von Sitzstangen (min. 1 Stk./ha) innerhalb von 50 m zum Parzellenrand der Kernobstanlage Es stehen Hochstammbäume (min. 1 Stk./ha) innerhalb von 50 m zum Parzellenrand der Kernobstanlage.	1
66	Nistkästen für Greifvögel	Der Betrieb hat mind. 3 Nistkäste für Greifvögel (Schleiereule / Turmfalke) installiert.	1
67	Förderung Fledermäuse	Der Betrieb hat mind . 3 Fledermauskästen installiert oder es ist ein Gebäude mit Unterschlupfmöglichkeit vorhanden.	1
68	Insektenfressende Vögel	Pro ha Kernobstanlage sind mind. 2 Nistkästen für insektenfressende Vögel installiert.	1
69	Strukturen zur Nützlingsförderung	In einem max. Umkreis von 100 m zur Kernobstanlage sind mind. 2 Strukturelemente pro ha Kernobstfläche angelegt (nicht kumulierbar mit 70).	4
70	Strukturen zur Nützlingsförderung	In einem max. Umkreis von 100 m zur Kernobstanlage sind mind. 1 Strukturelemente pro ha Kernobstfläche angelegt (nicht kumulierbar mit 69).	2
71	Strukturen zur Nützlingsförderung	Biodiversitätsmassnahmen werden von einer NGO begleitet, umgesetzt und dokumentiert.	2
72	Nützlingsstreifen Umfeld	Einsaat gängiger Samenmischung von Blütenpflanzen entlang der Anlage-Umrandungen oder unmittelbar angrenzend an die Kernobstanlage (minimale Fläche von 20 m²/ha Kernobstfläche). Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifens.	2
73	Nützlingsstreifen in der Fahrgasse	Auf mind . 10 % der gesamten Fahrgassenlänge der Anlage. Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifen. Kein Einsatz von bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen (nicht kumulierbar mit 74).	6
74	Nützlingsstreifen in der Fahrgasse	Auf mind. 2 % der gesamten Fahrgassenlänge der Anlage. Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifen. Kein Einsatz von bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen (nicht kumulierbar mit 73).	2





75	Alternierendes Mulchen der Fahrgassen	Die Fahrgassen werden alternierend gemulcht.	2
76	Mulchen	Beim Mulchen der Fahrgassen bleibt der Streifen im Zwischenradbereich stehen.	2
77	Vernetzungsprojekt	Der Betrieb nimmt an einem Projekt zur Förderung der Biodiversität teil (z.B. Vernetzungsprojekt).	2
		Erforderliche Punktzahl	7

6.4. Wassernutzung

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
78	Bewässerung: Methode	Die Kernobstkulturen werden ausschliesslich mit wassersparenden Methoden bewässert.	3
79	Bewässerung: Bedarf	Die Kernobstkulturen werden nach Bedarf bewässert. Der Wasserbedarf wird mittels Bodensonden ermittelt oder es wird über automatische Steuerung bewässert.	3
80	Bewässerung: Wasserherkunft	Der Betrieb benutzt kein Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz zur Bewässerung der Kernobstflächen.	3
81	Keine Bewässerung	Der Betrieb bewässert die Kernobstkulturen nicht.	3
		Erforderliche Punktzahl	3





6.5. Klima

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte	
82	CO ₂ Reduktion	Der Betrieb setzt Gerätekombinationen ein.	1	
83	CO ₂ Reduktion	Der Betrieb verrichtet Arbeitsdurchgänge mit Stelzen, Leitern oder mit Rückenspritze oder verwendet manuelle Erntewagen.	1	
84	Reduktion von fossilen Energieträgern	Mind. eine Hebebühne, ein Stapler oder ein Betriebsfahrzeug wird ohne fossile Brennstoffe betrieben.	1	
85	Reduktion von fossilen Energieträgern Mind. eine Kühlanlage ist mit einem Wärmetauscher zur Energierückgewinnung ausgestattet. Reduktion von fossilen Energieträgern Der Betrieb heizt mind, ein Gebäude (Wohngebäude oder Ökonomiegebäude) ausschliesslich mit Holz			
86	Reduktion von fossilen Energieträgern Der Betrieb heizt mind. ein Gebäude (Wohngebäude oder Ökonomiegebäude) ausschliesslich mit Holz oder mit Erdsonde / Wärmepumpe.		3	
87	Erneuerbare Energie: Produktion	Betrieb produziert erneuerbare Energien.	3	
88	Erneuerbare Energie: Kauf	Der Betrieb kauft ausschliesslich Öko-Strom oder mind. 1 Gebäude ist an Fernwärme angeschlossen.	2	
89	Verringerung der Lebensmittelverschwendung	Kernobst, welches nicht der 1. oder 2. Klasse entspricht, wird als Mostobst, Dörrobst, Brennobst oder Viehfutter verwertet.	2	
		Erforderliche Punktzahl	2	





6.6. Qualität

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
90	Frostbekämpfungsmethoden	Kernobstkulturen werden mit Frostbekämpfungsmethoden geschützt.	1
91	Zeitpunkt der Ernte	Der Erntetermin wird anhand von Reifemessungen direkt auf dem Betrieb und / oder gemäss Information der regionalen Erntebulletins der Kantonalen Obstfachstellen oder der Obstlagerbetriebe festgelegt.	1
92	Ca-Blattdüngung	Der Betrieb setzt zur Qualitätssicherung bei anfälligen Sorten mind. 2 Ca-Blattdüngergaben pro Jahr ein.	1
93	Sommerschnitt	Die Belichtung und Ausfärbung der Äpfel wird durch Sommerschnitt gefördert.	1
94	Entblätterung	Das Kernobst wird für eine bessere Ausfärbung der Früchte maschinell entblättert.	1
95	Handausdünnung	Das Kernobst wird zur Optimierung der Qualität von Hand ausgedünnt.	1
		Erforderliche Punktzahl	1





6.7. Innovation und Bildung

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
96	Teilnahme an Versuchs- und Innovationsprojekten, regionale Programme	Teilnahme an einem Projekt, Versuch oder regionalem Programm mit einem der folgenden Ziele: - Reduktion der Risiken des PSM-Einsatzes - Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit - Verbesserung der Biodiversität	4
97	Teilnahme an regionalen / überregionalen Weiterbildungsanlässen	Eine Person, welche auf dem Kernobstbetrieb tätig ist, nimmt jährlich an einem Weiterbildungsanlass oder Webinar zum Thema Kernobst teil.	1
98	Ausbildung Lernende	Der Betrieb bildet innerhalb von drei Jahren mind. einen Lernenden für das Berufsfeld Landwirtschaft aus.	2
99	Öffentlichkeitsarbeit	Jährlich mind. 1 Aktivität welche der Öffentlichkeitsarbeit dient.	1
		Erforderliche Punktzahl	1

6.8. Gesundheit und Arbeitsbedingungen

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
100	Arbeitsverträge	Bei Festangestellten liegt ein schriftlicher Musterarbeitsvertrag vor.	Pflicht
101	Unterkunft	Die Unterkunft entspricht den Anforderungen der Gesetzgebung.	Pflicht
102	Arbeitssicherheit und	Die Mitarbeitenden sind durch den Betriebsleiter für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geschult.	Pflicht
	Gesundheitsschutz		



6.9. Wirtschaftlichkeit

Die Produktion investiert massiv in einen noch nachhaltigeren Anbau, der Handel entschädigt diese dafür mit einem fairen Preis. Die Produktion wird für ihre Mehraufwände, welche durch die umgesetzten Massnahmen entstehen, mit einem Aufpreis von 6 Rappen pro Kilogramm entschädigt (alle Kernobstsorten, 1. und 2. Klasse).

Anhang 1 zur Weisung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst

Robuste Kernobstsorten

Robuste Kernobstsorten sollen bezüglich Robustheit gegenüber Standardsorten relevante Vorteile aufweisen. Grundsätzlich können Sorten mit mehreren Resistenzeigenschaften (robust und/oder resistent gegen mehrere Krankheiten) einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten. Kann die Anzahl an Durchfahrten zur Schorfbekämpfung jedoch wegen Behandlungen von anderen Krankheiten (z.B. Mehltau, Marssonina, Lagerkrankheiten) nicht spürbar reduziert werden, ist der Beitrag an die Nachhaltigkeit dieser Sorten gering. Im Weiteren müssen auch der Anbau und die Lagerung dieser Sorten ohne Einschränkungen möglich sein. Neben der inneren und äusseren Qualität muss der Absatz dieser Sorten langfristig gesichert sein. Die Ansprüche an eine robuste Sorte sind somit sehr vielschichtig.

Agroscope, FiBL und Fructus haben diverse Sortenlisten veröffentlicht, welche Hinweise auf die Robustheit, primär Schorf, geben. Diese Informationen wurden von den Agroscope- und FiBL-Fachexperten zusammengetragen. Die Fokussierung auf eine Auswahl von Sorten, welche den vielschichtigen Anforderungen gerecht wird, soll unter Einbezug der ganzen Wertschöpfungskette im Rahmen eines Projektes (QuNaV) erarbeitet werden; Projektträger sind der SOV und Swisscofel.

Version 1.0 – 10.01.2023 22/22